

Dividenden: Spannungsfeld zwischen Steuern und AHV

Seit 1. Januar 2009 werden auch bei der direkten Bundessteuer Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen zu reduziertem Satz besteuert. Für Inhaber von Kapitalgesellschaften gewinnt die Aufteilung von Gehalt und Dividenden an Bedeutung.

Von Christian Eggenberger*

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften reduziert. Die Doppelbelastung entsteht durch die zweifache Besteuerung der Gewinne: Zunächst im Unternehmen und dann nochmals bei einer Ausschüttung über die Einkommensteuer beim Aktionär. Im Kanton St. Gallen und im Bund erfolgt die Reduktion dadurch, dass Di-

videnden beim Empfänger unter bestimmten Voraussetzungen nur zu 50 Prozent (Kanton) bzw. 60 Prozent (Bund) in die steuerliche Bemessungsgrundlage aufgenommen werden.

Anpassung der AHV-Praxis

Diese neue Regelung erlaubt es Unternehmeraktionären, durch Reduktion eines bis anhin eher überhöhten Gehalts zugunsten einer Dividende, die Steuer- und Abgabelast insgesamt zu reduzieren. Zudem wird die Steuerlast teilweise vom Aktionär auf das Unternehmen verschoben: Höheren Gewinnsteuern beim Unternehmen stehen tiefere Einkommenssteuern beim Aktionär gegenüber. Die Entlastung beim Unternehmeraktionär besteht darin, dass auf die Dividenden (anders als auf das Gehalt) keine AHV geschuldet ist. Selbstverständlich müssen bei einer Steuerplanung vorsorge- und versicherungsrechtliche Aspekte berücksichtigt werden.

Die AHV befürchtet aufgrund dieser steuerrechtlichen Änderung Einnahmehausfälle. In einer entsprechenden Weisung (Mitteilung Nr. 219) wurde deshalb festgehalten, dass von der privatrechtlichen Qualifikation als «Lohn» oder «Dividende» abgewichen werden kann, wenn zwischen dem deklarierten Lohn und der Dividende ein Missverhältnis bestehe. Ein Missverhältnis werde angenommen, wenn die Dividendenzahlung einer Verzinsung von mehr als 15 Prozent des Nominalkapitals entspricht und gleichzeitig kein branchenübliches Gehalt bezogen werde. Als branchenübliches Gehalt wird dabei für einen Geschäftsführer und Unternehmeraktionär verschiedentlich eine Grösse von 120 000 Franken genannt.

Das Bundesgericht hat die schematische Anwendung der Weisung des

Sozialversicherungsamts in einem wegweisenden Urteil nicht geschützt (BGE 134V 297). Eine von den Steuerbehörden abweichende Betrachtungsweise bleibe aber zulässig, wenn «ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht». Diese Umqualifikation müsse aber im Einzelfall und unter Würdigung der steuerrechtlichen Betrachtung erfolgen. Schliesslich wird die Weisung gar insoweit als gesetzeswidrig taxiert, als für die Angemessenheit der Dividendenhöhe auf das Nominalkapital abgestellt wird. Auf jeden Fall AHV-beitragsfrei sei ein angemessener Ertrag auf dem Vermögen. Zur Bestimmung des angemessenen Ertrags sei nicht die Relation zum Nennwert, sondern das Verhältnis zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Anteile entscheidend.

Heutige Praxis

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat aufgrund des Urteils die Wegleitung über den massgebenden Lohn per 1. Januar 2009 angepasst. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass bei Auszahlung eines branchenüblichen Gehalts keine Grundlage für eine Lohnaufrechnung durch Umqualifikation von Dividenden in Lohn besteht. Darüber hinaus wird die Angemessenheit der Dividende neu aufgrund des Verhältnisses von Dividende zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Beteiligungsrechte – als solcher wird der Steuerwert angenommen – beurteilt. Sofern ein Vermögensertrag von 10 Prozent oder mehr resultiert und das Gehalt nicht branchenüblich ist, können gemäss Wegleitung künftig bis zum branchenüblichen Lohn Umqualifikationen von



Steuerlast optimal planen: Unternehmeraktionäre können ihre Steuerlast senken, indem sie ihr Gehalt zu Gunsten einer höheren Dividende senken. Bild Keystone

überhöhten Dividenden in beitragspflichtigen Lohn erfolgen. Das Bundesgerichtsurteil wurde vom Bundesamt korrekt umgesetzt. Unsicherheiten in der Planung verbleiben, weil Massstäbe für die Bestimmung des branchenüblichen Gehalts fehlen. Sofern allerdings kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt sowie zwischen eingesetztem Vermögen und

Dividende besteht und die Abgabepflichtigen Lohn erfolgen. Das Bundesgerichtsurteil wurde vom Bundesamt korrekt umgesetzt. Unsicherheiten in der Planung verbleiben, weil Massstäbe für die Bestimmung des branchenüblichen Gehalts fehlen. Sofern allerdings kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt sowie zwischen eingesetztem Vermögen und

*Christian Eggenberger ist Inhaber und Geschäftsführer der Teag Advisors AG in Grabs

Checkliste für Liechtenstein

- Konto- und Depotauszüge
- Belege über Wertschriftenverkäufe und -käufe
- Bescheinigungen über Hypothekar- oder andere Schulden
- Rückkaufswert der Lebensversicherungen
- Belege für Krankheitskosten
- Belege für Weiterbildung
- Belege für die Ausbildungskosten der Kinder
- Belege für Spenden
- Rentenbestätigungen (In- und Ausland)
- Bescheinigungen über Beiträge an oder Einkäufe in die Zweite Säule